

K. 9
2909

Ra. 98.



EDICT

Daß bey allen

Ob- und Unter- Gerichten/

Diejenige Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch unter Funffzig Thaler sich belauffende Schulden betreffen, niemahls zum ordentlichen Proceß verwiesen, sondern bey mündlichem Verhör, ohne Advocaten und Kosten, auf einmahl abgethan, die Præsidenten und Chefs derer Justitz-Collegiorum auch davon repondiren, und insonderheit auf die Unter-Gerichte besser achtung geben sollen.

De Dato Berlin, den 24. Februarii 1739.

M A G D E B U R G,

Druckts Nicolaus Günther, Königlicher Preussischer privil.
Hoff-Buchdrucker.



1711. 100. 103

Nachdem Seine
Königliche Majestät

in Preussen/ 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr/
höchst mißfällig vernommen, daß bey denen hohen
und niederen Justitz-Collegiis über Bagatellen und Kleinig-
keiten nicht allein schriftliche Proceße, sondern auch verschiedene Remedia
verstattet werden, wodurch Dero Unterthanen sich gezwungen sehen, entwe-
der wegen der enormen Kosten, die Sachen liegen zu lassen, oder mehr dar-
auf als selbige werth sind, zu verwenden; Und dann allerhöchst Dieselbe die-
sen Mißbrauch gänzlich abgeholfen wissen wollen:

Als wird hiedurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefoh-
len, 1. in Sachen, welche Bagatellen concerniren und wenig oder nichts be-
tragen, oder nur auf 50. Thaler und darunter sich belausen, keinen ordentli-
chen Proceß zu verstaten, sondern solche ohne Advocaten, bey einem mündli-
chen Verhör, und zwar bey denen Ober-Gerichten durch den zweyten Senat,
oder, wo der gleiche nicht vorhanden, durch ein oder ein paar zu deputirende
Membra Collegii, ex officio zu instruiren, und dieselbe ohne alle Kosten, und
Verstattung der geringsten Weitläufigkeit, auf einmahl abzutun; Und sol-
len keine Remedia dagegen verstattet, sondern die Sententz, non attentis re-
mediis zur Execution gebracht, und die dagegen handelnde Partheyen und
Advocaten jeder mit zwey bis fünf Thlr. Straffe belegt werden.

2. Wann die Sache ein Capital von fünfzig Thlr. und dar unter betrifft,
(worunter die Zinsen nicht mit zu rechnen,) soll ebenfalls kein schriftlicher
Proceß gestattet, noch einige Advocaten admittiret, wegen der remediorum
aber es folgender Gestalt gehalten werden.

Wann

Wann das Capital über zwanzig Thlr. sich beläufft, soll dem Gravato frey stehen, seine gravamina, welche er specificque anführen und beschreiben muß, binnen zehn Tagen, ohne alle andere Formalien zu übergeben. Worauf der Unter-Richter, (wenn er auch schon sonst die zweyte Instantz hat) Acta an das Ober-Gericht, höchstens binnen acht Tagen einleiden, und die dazu erforderliche Post-Gebühren, allenfalls mediante Executione, von dem gravaminirenden Theil abfordern muß.

Im Fall das Ober-Collegium auf vorher gehende Re- und Correlation die gravamina unaegründet finden sollte; So müssen Acta zur Execution ohne weiteres Verfahren remittiret, die Post-Gebühren aber von dem Gravato allenfalls mediante executione, abgefodert und bezgetrieben werden.

Wann das Ober-Collegium finden sollte, daß die Gravamina einen wahrscheinlichen Grund haben; So soll das Gravatorial-Memorial dem Gegen-theil communiciret, ein kurzer Terminus anberahmet, und damit, wie in prima instantia geschehen, ohne schriftliches Verfahren, und ohne admittirung eines Advocaten, verfahren, die Sache ex officio instruiret, und in pleno hiernächst daraus vorgetragen werden. Was aber alsdenn erkannt wird, dabey soll es lediglich gelassen und kein weiteres Remedium, auch nicht sub preæxtu nullitatis, verstatet werden.

Wann bey diesen Ober-Gerichten in prima instantia über dergleichen Capital, so über zwanzig, und unter funffzig Thlr. sich beträgt, gesprochen worden; So soll der Interpositions-Libell zweyen andern Råthen zugeschrieben, und damit, wie tezo verordnet ist, verfahren, durchaus aber keine Verschickung verstatet werden.

3. Weil aber unter dem Vorgeben, als ob eine Sache Jura betræffe, (wann auch diese Jura noch so geringe seyn) nicht allein ein ordentlicher Proceß verstatet zu werden pfleget, sondern auch die Partheyen dergleichen Sachen durch 3. 4. und mehr Instantzien durch disputiren, und endlich gar an das Tribunal gehen; So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät, daß, trofern das Onus, die Servitut, das Regale, oder die strittige Gerechtigkeit zu Capital geschlagen, nicht auf funffzig Thlr. sich beläufft, es gleicher massen, wie in dem vorstehenden Articul zu halten sey. Im Fall aber der Wehr sothaner Gerechtigkeit zweiffelhaftig, wird lediglich dem Arbitrio des Richters überlassen, ob und wie weit darinn ein ordentlicher Proceß zu verstaten sey? Da allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät auch

4. Vielfältig wahrgenommen, daß in denen Unter- und Ober-Collegiis, in welchen die Sachen, so die Direction des Processus betreffen, mündlich vorgetragen werden sollen, die Advocaten sich unterstehen, schriftliche Memorialien zu übergeben, und dadurch denen Partheyen unnöthige Kosten zu machen; So wollen Seine Königl. Majestät daher dieses Verboth, und die darauf gesetzte Strafe nochmahls hiedurch wiederholen, und dahin schårffen, daß nicht allein der Decernent, sondern auch der Protonotarius, welcher dergleichen zur Instruction des Processus gehörige Sachen, ohne vorher es dem Præsidenten anzuzeigen, expediret, gleichfalls jedesmahl in zwey Thlr. Strafe condemniret werden sollen. Damit aber auch

5. Bey denen Unter-Gerichten, wo nicht genugsame Advocati zum mündlichen Vortrage vorhanden seyn, der Mißbrauch derer vielen Memorialien

abgestellt werden möge; So ordnen und wollen mehr allerhöchst erwehnte
Se. Königl. Majestät, daß, wann jemand mündlich oder schriftlich bey denen
Unter-Gerichten klaget, die gehörige rechtliche Mandata darauf ertheilet/aber
zugleich jederzeit/ bey zwey Thaler Straffe, Terminus Eventualis zum Ver-
hör anberahmet werden solle.

In diesem, oder in dem prorogirten Termino, müssen die Parthenen er-
scheinen/und Verhör pflügen, und sollen keine schriftliche Causales oder Exce-
ptiones gegen sothanes Mandatum eingegeben, noch von dem Richter ange-
nommen werden.

Würde ein Theil, oder ein Advocat, dergleichen Vorstellung thun, soll die
Schrift zurück gegeben/und die Parthey nebst dem Advocaten, damit zu dem
Verhör verwiesen, anbey jeder mit zwey Thlr. Straffe belegt werden. Der
Richter aber, welcher ein solches Memorial annimmt, oder gar darauf de-
cretiret, soll jederzeit mit zwey bis fünf Thlr. bestraffet werden.

6. Wann ein Theil auch in Sachen/ die über funffzig Thlr. importiren/
ohne Advocaten erscheint, muß dadurch so wenig bey denen Ober-als Unter-
Gerichten das Verhör ausgesetzt, sondern der einen Parthey Nothdurfft
aus deren Munde, ad protocollum genommen, und die Sache, wie oben §. 1.
versehen, ex officio instruiret werden.

7. Schließlich müssen die Präsidenten auf die Unter-Gerichten genau
achtung geben, dieselbe fleißig visitiren lassen, und bey denen in dem Ober-
Gerichte abzulesenden Relationen wohl beobachten, ob auch die Unter-Rich-
ter rechtlich und nach denen Edicten verfahren? ob sie die Sache verichlep-
pet? und ungebührliche Sportuln erhoben haben? u. auf welchen Fall, sie die
gesetzte Straffe gegen dieselbe verhängen, und daß denen Königl. Ordnungen
überall nachgelebet werde, besorgen, auch mit ihrem Kopff und Leben davor
repondiren sollen.

Uhrkundlich allerhöchst besagter Seiner Königlichen Majestät eigen-
händigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insigels. So ge-
geben und geschehen Berlin den 24ten Februarii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





Das



Dasß bey allen

und Unter-

erichten/

achen, welche Bagatellen

oder nichts importiren, oder auch
 ch belauffende Schulden betreffen, nie-
 Proceß verwiesen, sondern bey münd-
 vocaten und Kosten, auf einmahl abge-
 und Chefs derer Justitz-Collegio-
 epondiren, und insonderheit auf
 hte besser achtung geben sollen.

lin, den 24. Februarii 1739.

G D E B U N G,

ther, Königlicher Preussischer privil.
Hoff-Buchdrucker.

